

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2013/057
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	26.02.13
Antrag der 2K-Bio-Energie GmbH & Co.KG, Eggenkamp 28, Borken, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Hermann Kapell und Herr Klemens Klümper, auf Erweiterung ihrer Biogasanlage im Bereich Eggenkamp / Beckenstrang		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Vorstandsbereich A Vorstandsbereich B Vorstandsbereich C	
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	13.03.2013	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

In der aktuellen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.03.2013 werden die Betreiber der im Bereich Eggenkamp / Beckenstrang („Jammertal“) gelegenen Biogasanlage ihr Vorhaben zur Erweiterung der Anlage vorstellen.

Die bisherige Anlage unterlag bislang aus bauplanerischer Sicht einer Privilegierung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 6 d BauGB. Mit der geplanten Erweiterung der Anlage mit einer elektrischen Leistung auf 1.440 kW, bzw. 5,3 Mio. Normkubikmetern Biogas werden die im BauGB aufgeführten Kennwerte mit 2,0 Megawatt Feuerungswärmeleitung und insbesondere 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschritten.

Daher entfällt mit der angestrebten Leistung bzw. Größenordnung der Anlage die Privilegierung.

Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Anlage kann vor diesem Hintergrund nur dann erteilt werden, wenn die Stadt Borken den Standort durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes entsprechend planerisch entwickelt und absichert.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind grundsätzlich entsprechende Zielvorgaben zur Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien festgelegt. Gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetz“ vom 29. Juli 2009 soll der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% steigen

(s. hierzu auch Entwurf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung -, Februar 2010).

Auf die diesbezüglichen Aspekte der Biogaserzeugung und -nutzung werden die Investoren und Betreiber voraussichtlich im Rahmen ihres Vortrages eingehen.

Mit der Genehmigung der vorhandenen Anlage wird bereits ein Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung in Borken geleistet.

Grundsätzlich kann der anstehenden Abwägung vorausgeschickt werden, dass die Planungshoheit und damit die Entscheidung über die eventuelle Änderung des Flächennutzungsplans und die anschließende eventuelle Aufstellung des Bebauungsplans bei der Stadt Borken liegt.

§ 1 Abs. 3 BauGB regelt, dass ein Anspruch auf die Aufstellung der Bauleitpläne nicht besteht. Weiter wird geregelt, dass ein solcher Anspruch auch nicht durch einen Vertrag begründet werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Erweiterung der bestehenden Anlage aus mehreren Gründen kritisch gesehen:

Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet an der Duesbergstraße beträgt ca. 600 m. Im direkten und weiteren Umfeld der Anlage befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, auf denen auch gewohnt wird. Ähnlich verhält es sich mit umliegender Wohnnutzung. Der Campingplatz „Sonnenhof“ liegt in ca. 400 m Entfernung.

Mit der Erweiterung werden die bereits vorhandenen Auswirkungen auf das Umfeld entsprechend verstärkt.

Zu nennen sind die gewerbsmäßige Zulieferung von Biomasse = erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen verkehrsbedingten Immissionen. Darüber hinaus ist durch den gesteigerten Produktionsprozess vor Ort eine Zunahme der Geruchsbelästigungen zu erwarten.

In der Anlage wird leicht entzündliches Gas produziert und transportiert. Außerdem entstehen als „unerwünschte Produkte“ auch giftige Stoffe. Daher müssen zwingend Aspekte der Anlagensicherheit und des Trinkwasserschutzes in einem Wasserschutzgebiet zwingend an dieser Stelle aufgeführt und in die Abwägung einbezogen werden.

Über die Einspeisevergütung wird eine Förderung der Monokultur „Mais“ als zusätzlicher Rohstoff subventioniert.

Es scheint unbestritten, dass nicht nur die Umweltverbände darin eine negative Entwicklung der Artenvielfalt bei heimischen Vogelarten und anderen Wildtieren sehen. Außer einer Verödung der Landschaft sind mit einem vermehrten Maisanbau durch Düngung und Pflanzenschutzmittel auch vermehrte Stoffeinträge in Boden und Grundwasser verbunden.

Ein weiterer zu beobachtender Effekt ist ein Preisanstieg für landwirtschaftliche Flächen bzw. deren Pacht.

Auch aus Gründen der landschaftsbezogenen Erholung und des Schutzes des Landschaftsbildes im Allgemeinen wird die Tendenz zu einer „Industrialisierung des Außen-

bereiches“ im Süden von Borken mit den genannten Folgen für nicht unterstützenswert eingestuft.

Schlussendlich würde mit der geplanten Anlage dieser Größenordnung eine Signalwirkung mit Beispielcharakter für andere Bereiche im Stadtgebiet und speziell für den Süden von Borken ausgehen. Insgesamt halten wir dies für eine Fehlentwicklung.

Entscheidungsalternative/n:

Dem Antrag der 2K-BioEnergie GmbH & Co. KG vom 16.01.2013 zur Erweiterung der Biogasanlage im Bereich Eggenkamp / Beckenstrang wird stattgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Abstimmungen mit den Betreibern vorzunehmen und die notwendigen Schritte zur Herbeiführung des für eine Genehmigung erforderlichen Planungsrechts herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der 2K-BioEnergie GmbH & Co. KG, Eggenkamp 28, 46325 Borken, vom 16.01.2013 zur Erweiterung der Biogasanlage im Bereich Eggenkamp / Beckenstrang wird abgelehnt.

Anlage:

Anlage 01 - 2K Bio Energie, Antrag Januar 2013_4 S